

Stellungnahme Änderung des Waldgesetzes auf Grundlage des Mountainbike-Konzepts Thurgau (Stand: April 2025)

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Änderung des Waldgesetzes auf Grundlage des Mountainbike-Konzepts Thurgau (Stand: April 2025)

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Str. 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dbu@tg.ch
Telefon: +41 58 345 62 20

Teilnehmeridentifikation:

183552

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 14 Reiten im Wald	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Geltendes Recht belassen	Siehe allgemeine Bemerkungen
Gesetzesvorlage	§ 14b Fahren im Wald	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden streichen	Die bisherige Regelung genügt. Abs 3. Ist ein Widerspruch in sich selbst – der Wortlaut gilt nur für kantonale Wege, nicht aber für kommunale Wege. Für kommunale Weg kann kein Mountain-Bike-Einzugsgebiet definiert werden. Wege im Wald sind kommunale Wege. Widerspruch zu § 37a – der besagt, dass nur gebüsst wird, wenn es sich um ein publiziertes Mountainbike Einzugsgebiet handelt.
Gesetzesvorlage	§ 37a Strafbestimmung	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden streichen	Einerseits ist der Vollzug von Ordnungsbussen unmöglich, die zuständige Instanz (Polizei) verfügt weder über Ressourcen noch über die Möglichkeiten. Andererseits sagt der Absatz 1 aus, dass Fahren abseits von Wegen, Strassen in einem nicht publizierten Mountainbike- Einzugsgebiet gemäss §14b Abs 3 legal ist.
Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zum Gesetz	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Das bisher geltende Recht ist zu belassen. Die Arbeitsgruppe VTG lehnt die Gesetzesänderung ab. Eine Gesetzesänderung kann nur einen Mehrwert generieren, wenn die Kontrolle und der Vollzug möglich sind. Der Vollzug von Ordnungsbussen obliegt der Polizei, welche weder über die nötigen Ressourcen noch über Möglichkeiten (Fehlbare inflagranti überführen) verfügt.	
Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zum erläuternden Bericht	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	